

Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -

1. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

a) Schmutzwasserentgelt

Gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Abwassermenge pro Einleitstelle und Jahr ist jeweils vom ersten bis zum letzten in der jeweiligen Staffel angegebenen Kubikmeter der der jeweiligen Staffel zugeordnete Preis zu zahlen. Das insgesamt zu zahlende Schmutzwasserentgelt ergibt sich aus der Summe der Entgelte, die für die eingeleiteten Schmutzwassermengen der einzelnen Staffeln zu zahlen sind.

Schmutzwassermenge in m ³ /Jahr	Entgelt
bis 15.000	2,35 €/m ³
15.001 bis 30.000	2,27 €/m ³
30.001 bis 60.000	2,23 €/m ³
60.001 bis 120.000	2,19 €/m ³

b) Niederschlagswasserentgelt 0,64 €/m²

c) Sammelgrubenentsorgungsentgelt unterteilt in:

c1) Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Wohn-/Gewerbenutzung und 7,03 €/m³

c2) Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung mit einem Grundpreis von 14,90 €/Sammelgrube und Abfuhr

und einem wie folgt gestaffelten mengenabhängigen Entgelt

entsorgte Schmutzwassermenge je Abfuhr	
bis 0,5 m ³	6,35 €
bis 1,0 m ³	12,70 €
bis 1,5 m ³	19,05 €
bis 2,0 m ³	25,40 €
bis 2,5 m ³	31,75 €
bis 3,0 m ³	38,10 €

Die angegebene Staffel setzt sich für Menge und Entgelt entsprechend linear fort.

d) Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt 17,84 €/m³

2. Für die Herstellung eines Abwasseranschlusses auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Landeshauptstadt Schwerin (AEB) hat der Kunde die dafür bei der Stadt tatsächlich anfallenden Kosten auf Nachweis zu erstatten.
3. Der gemäß § 6 der AEB zu zahlende Baukostenzuschuss für Erneuerungen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,44 €/m².
4. Für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler u. a.) gemäß § 9 Abs. 3 und 5 der AEB hat der Kunde jährlich ein Entgelt in Höhe von 11,70 € zu zahlen.
5. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
6. Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen (vgl. § 15 Abs. 1 AEB). Bei Zahlungsverzug (vgl. § 15 Abs. 2 AEB) wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 3,00 EUR erhoben. Zusätzlich wird die Geldschuld nach § 288 BGB verzinst.
7. In Ausnahmefällen können besondere Zahlungsvereinbarungen gewährt werden. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet. Bei Bareinzahlungen wird eine Gebühr von 2,00 EUR erhoben.
8. Dieses Preisblatt tritt am 01.04.2016 in Kraft.